

RS OGH 1999/1/26 14Os155/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1999

Norm

StPO §281 Abs1 Z5

StPO §285

StPO §286

Rechtssatz

Wird in einer Nichtigkeitsbeschwerde behauptet, das Gericht habe entscheidende Verfahrensergebnisse mit Stillschweigen übergangen (§ 281 Abs 1 Z 5 StPO), und ist dies nach dem Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls nicht überprüfbar, weil die Protokolle über das komplexe, durch Ausscheidung und Wiedereinbeziehung gekennzeichnete Verfahren gegen mehrere Beschuldigte nur unvollständig zu den Akten genommen worden sind, so ordnet der Oberste Gerichtshof die Vorlage der vollständigen Protokolle und eine Aufklärung darüber an, ob die relevierten Beweisergebnisse auch im Sinne des § 258 Abs 1 StPO in der den Angeklagten betreffenden Hauptverhandlung vorgekommen sind.

Entscheidungstexte

- 14 Os 155/98

Entscheidungstext OGH 26.01.1999 14 Os 155/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111833

Dokumentnummer

JJR_19990126_OGH0002_0140OS00155_9800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at